DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschussdrucksache 18(11)867

Ausschuss für Arbeit und Soziales 18. Wahlperiode

13. Dezember 2016

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Finanzausschuss

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung - BT-Drs. 18/9958 -*

Der Ausschuss wolle beschließen:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer10 angefügt:,10. in der Landwirtschaft.'
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - ,(3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a."
- 2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - "12. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe ,Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5' wird durch die Angabe 'öffentlichen Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101' ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe ,9 bis' durch die Angabe ,10 und' ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe ,§ 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches' durch die Angabe ,§§ 232, 232b, 233, 233a, 263,

- 266a Abs. 1 bis 4 und § 267 des Strafgesetzbuches' ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort 'Vergabestellen' durch die Angabe ' Auftraggebern nach Satz 1 und solchen Stellen, die von Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen,' ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe ,Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen' durch die Angabe ,Auftraggeber nach Satz 1 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit' ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort "öffentliche" gestrichen.
- d) In Satz 5 wird die Angabe ,öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 bei Bauaufträgen' durch die Angabe ,Auftraggeber nach Satz 1 bei Aufträgen und Konzessionen' ersetzt."
- II. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 eingefügt:

"Artikel 4

Änderung des Mindestlohngesetzes

§ 19 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 In Absatz 1 wird die Angabe ,Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100°

 $^{^{\}ast}$ Zu TOP 8 der 99. Sitzung am 14. Dezember 2016

durch die Angabe 'Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101' ersetzt.

- In Absatz 2 wird die Angabe ,öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen' durch die Angabe ,Auftraggebern nach Absatz 1 und solchen Stellen, die von' ersetzt.
- 3. In Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Absatz 4 wird die Angabe 'Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2' durch die Angabe 'Auftraggeber nach Absatz 1' ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ,Liefer-, Bauoder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100° durch die Angabe ,Auftrag oder eine Konzession der in §§ 99 bis 101° ersetzt.
- In Absatz 2 wird die Angabe ,öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen durch die Angabe ,Auftraggebern nach Absatz 1 Satz 1 und solchen Stellen, die von ersetzt.
- 3. In Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Absatz 4 wird die Angabe 'Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2' durch die Angabe 'Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1' ersetzt."

Begründung

Zu I.

Zu Nr. 1 a):

Der Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft ist, bedingt durch den jahreszeitlichen Naturverlauf, geprägt von temporären Auftragsspitzen. Diese Auftragsspitzen werden überdurchschnittlich häufig durch Saisonarbeitskräfte abgebaut. Die bisherige fehlende Nennung in § 2a des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes als Wirtschaftsbereich mit Pflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren führen für die Behörden der Zollverwaltung und die sie unterstützenden Stellen zu erheblichen Kontrollschwierigkeiten in der Landwirtschaft. Durch die Aufnahme der Landwirtschaft als Risikobranche in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz trifft die in diesem Bereich als Werk- oder Dienstleistungsvertragsanbieter auftretenden Betriebe gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Mindestlohngesetz eine vorherige schriftliche Anmeldepflicht hinsichtlich der jeweiligen Beschäftigten. Eine gezielte und effektive Mindestlohn- und Sozialversicherungskontrolle bei Teilzeit- und Vollzeitkräften in dieser Branche wird damit möglich. Die Kontrollmöglichkeiten der Zollverwaltung werden ausgebaut und der Schutz

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigungspraktiken gestärkt.

Zu Nr. 1 b)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung aufgrund der Änderung des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 2:

Zu a) aa)

Alle Formen der öffentlichen Vergabe müssen eine Gleichbehandlung erfahren.

Im Bereich der öffentlichen Vergabe kommt es vermehrt zum Abschluss von Konzessionsverträgen mit privaten Anbietern. Diese sind aus diesem Grund ebenso aufzunehmen.

Zu a) bb)

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung aufgrund der Änderung des Artikels 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs.

Zu a) cc):

Ziel des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist es, nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber an der Teilnahme um einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzessionen zuzulassen, die sich an bestehende Regelungen halten. Bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung führt bisher nur die Vorenthaltung und die Veruntreuung von Arbeitsentgelt im Sinne des § 266a Strafgesetzbuch zu einem Ausschluss. Oftmals stehen aber in diesem Zusammenhang auch Betrugs- und Urkundendelikte. Paradoxerweise führt eine Verurteilung gemäß \S 263 oder § 267 Strafgesetzbuch bisher nicht zu einem Ausschluss im Sinne des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Selbst eine verurteilte Menschenhändlerin oder ein verurteilter Menschenhändler im Sinne der §§ 232, 232 b Strafgesetzbuch könnte sich weiterhin um einen öffentlichen Auftrag bewerben. Gleiches gilt für die Ausbeutung von Arbeitskräften mit und ohne Freiheitsberaubung gemäß §§ 233, 233a Strafgesetzbuch Diese Rechtslücke gilt es zu schließen. Menschenhandel, Ausbeutung von Arbeitskräften sowie Betrugs- und Urkundendelikten zu Lasten von Beschäftigten müssen unmittelbar zu einem Teilnahmeausschluss im Sinne des § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz führen.

Zu b) bis c):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu a) aa).

Zu II:

Die Änderungen erfolgen zur Herstellung des Gleichlaufs der Normen im Mindestlohngesetz und im Arbeitnehmerentsendegesetz mit den unter I. 2. a) aa) vorgeschlagenen Regelungen.

Zu III.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.